

Stimmen auf den Begüterten Koful fiel und bei der Kreisdirection die erforderliche Bestätigung fand.

Jesorka ist jedoch keinesweges der Meinung, sich bei dem beobachtenden Wahlverfahren zu beruhigen, vielmehr — ohne sich jedoch zuvor an das betreffende Ministerialdepartement gewendet zu haben — bei der zweiten Kammer mit der jetzt vorliegenden Vorstellung eingekommen, um

1) den Umstand geltend zu machen, daß die Einwendung gegen seine Wählbarkeit von derjenigen Behörde, welche die Urliste der Stimmberechtigten gefertigt und selbst seine Ernennung zum Wahlmann geleitet habe, ausgegangen sei, während doch in dergleichen Fällen nur solche Einwendungen berücksichtigt werden konnten, welche von Gleichberechtigten angeregt würden.

2) um zu beweisen, daß die ihm zur Last fallenden Vergehungen nicht als entehrend zu betrachten seien, da sie sich auf die angebliche Beleidigung eines Gendarms reducirten, durch dessen eigene Insolenz hervorgerufen und übrigens im jugendlichen Alter verübt worden wären, auf das betreffende Gesetz bloß vom Verbrechen rede;

endlich

3) um der Wahlversammlung, die jedenfalls nur den reinphilosophischen Begriff von Ehre aufgefaßt habe, die letzte Entscheidung in der Sache abzusprechen, zumal er, der Reclamant, außer dem Rechte, als Wahlmann zu wählen, zugleich das Recht, als Abgeordneter gewählt zu werden, in Anspruch genommen habe.

Aus diesem Grunde hält der Beschwerdeführer das Eingang erwähnte Gesuch für gerechtfertigt:

seine Wählbarkeit, unter dem Ausspruche, daß die ihm zur Last fallenden Vergehungen nicht für entehrend zu betrachten seien, anzuerkennen.

Da sich nun Jesorka, wie bereits gedacht, noch nicht an das betreffende Ministerium gewendet hat, so mußte zuvörderst die Frage entstehen, ob nicht die Beschwerde nach §. 111 der Verfassungsurkunde und nach §. 118 der provisorischen Landtagsordnung sofort zurückzuweisen sei? Zwei Mitglieder der Deputation sprachen sich für eine solche Zurückweisung aus, während die Majorität die Berichterstattung für nothwendig erachtete, da das Interesse der zweiten Kammer bei der Sache wenigstens insofern betheilt ist, als Jesorka's Beschwerde die Wahl eines ihrer Mitglieder, des Abgeordneten Koful — wenn auch nur indirect — angreift und mithin die Beschwerde, dafern sie für begründet erachtet werden könnte, die Frage über die Gültigkeit jener Wahl zur Folge haben würde, auch Jesorka allerdings durch seine Ausschließung aus dem Kreise der Wahlmänner die Möglichkeit, als Abgeordneter diesmal gewählt zu werden, abgeschnitten worden ist.

Im Wesentlichen sind dagegen die gesammten Deputationsmitglieder darin einverstanden, daß es der Beschwerde an aller und jeder Begründung mangle und mithin auch das damit verbundene Gesuch unstatthaft sei.

Es bedarf wohl, soviel Jesorka's erste Behauptung betrifft, kaum der Erwähnung, daß die Behörden unbedingt verpflichtet sind, ihre Bedenken gegen die Stimmberechtigung und Wählbarkeit der einzelnen Personen anzuzeigen und daß dergleichen Einwendungen keinesweges bloß von Gleichberechtigten ausgehen dürfen.

Die Frage aber, ob die Vergehungen, welche Jesorka's Bestrafung und Bedrohung mit Einlieferung in das Zuchthaus

zur Folge gehabt haben, für entehrend zu betrachten seien, bedarf nach dem Dafürhalten der Deputation keiner weiteren Erörterung, da die Entscheidung hierunter nach bestimmter Vorschrift des Wahlgesetzes §. 5 der Wahlversammlung zustand, gegen deren Ausspruch kein Rechtsmittel zulässig ist.

Uebrigens haben sich, um dies zur Vervollständigung wiederholt zu bemerken, die Vergehungen Jesorka's keinesweges auf die Beleidigung der Gendarmerie beschränkt, waren vielmehr — dem Obigen zufolge — weit größerer Art.

Die unterzeichnete Deputation giebt daher ihr unmaßgebliches Gutachten dahin ab,

daß die Beschwerde und das Gesuch Jesorka's als unbegründet zurückzuweisen sei.

Präsident D. Haase: Will die Kammer über den eben vorgetragenen Bericht sofort berathen? — Es erfolgt ein einstimmiges Ja. —

Abg. Braun: Ich befinde mich bei der Minorität, die im Berichte angedeutet worden ist. Ich habe geglaubt, die Beschwerde Jesorka's sei deswegen zurückzuweisen, weil sie noch nicht den Weg an das betreffende Ministerium gemacht habe. Man könnte allerdings einwenden, und hat mir auch eingewendet, daß von Seiten des betreffenden Ministerii dieser Beschwerde wahrscheinlich nicht abgeholfen worden wäre; inabes erstens ist dies eine bloße Vermuthung und dann zweitens ist die Bestimmung der §. 18 der Landtagsordnung eine ganz deutliche und allgemeine; sie lautet dahin: „wenn nicht nachgewiesen ist, daß eine Beschwerde auf dem verfassungsmäßigen Wege bis zu dem betreffenden Ministerialdepartement gelangt und daselbst ohne Abhülfe geblieben sei.“ Diese Disposition ist also allgemeiner Natur. Wenn nun das Gesetz keinen Unterschied zwischen der Möglichkeit, daß irgend einer Beschwerde abgeholfen werden könnte, und der Unwahrscheinlichkeit der Abhülfe begründet, so kommt es auch uns nicht zu, eine Distinction hierbei zu machen; das ist ein bekannter Satz. Dies und der Umstand, daß dem Petenten in materieller Hinsicht wirklich mehr geschadet wird, wenn die Kammer sich entschloße über die Petition zu entscheiden, weil dann dem Petenten der Weg, seine Reclamation gegen das Verfahren bei der betreffenden Behörde fortzusetzen, abgeschnitten würde, bestimmte mich, mich der Ansicht anzuschließen, daß die Petition, ohne daß sie weiter zum Vortrag in der Kammer gelange, formell sofort zurückzuweisen sei.

Abg. Koful: Ich hätte allerdings gewünscht, dieser Gegenstand wäre gar nicht zur Deffentlichkeit gekommen; da jedoch der Petent selbst gewissermaßen die Veranlassung dazu gegeben hat, so will ich, um meinem Rivalen nur wenigstens einen weißen Stein in seine Urne zu werfen, mir die kurze Bemerkung erlauben, daß jene Vergehen, womit er beschuldigt wird wenn man sie nicht geradezu Jugendschreie nennen will, doch fast alle von seinen frühern, freilich ziemlich stürmischen und ausgelassenen Jugendjahren sich herschreiben, und daß er nun als Folge davon das Unglück hat, daß ihm diese Fehler seine ganze Lebenszeit hindurch nachgetragen werden. Es scheinen